

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des  
Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz - Maurine“  
vom 6. September 2007**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Upahl vom 16. August 2007 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1 - Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ vom 10. April 2001, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ vom 14. Februar 2005, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Upahl ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.“

2. **§ 3 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2008 einheitlich 8,26 Euro je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche. Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, soweit nicht eine Satzungsänderung erfolgt.“

3. **§ 5** wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Upahl über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.“

#### **Artikel 2 – In – Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Upahl, den 6. September 2007

Schneider  
Bürgermeister

(Siegel)